

Lieferantenrahmenvertrag (Strom)

Vertrag über die Netznutzung des Lieferanten für die Belieferung seiner Kunden mit Strom im Netz des Netzbetreibers

Zwischen

E-Werk Meckenheim/Pfalz

Betriebsführung durch Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH

Hauptstraße 58

67149 Meckenheim

BDEW-Codenummer: 9907235000006

(nachfolgend **Netzbetreiber**)

und

Firma

Straße u. Haus-Nr.

PLZ Ort

BDEW-Codenummer:

(nachfolgend **Lieferant**)

(gemeinsam auch **Parteien** oder **Vertragsparteien**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Belieferung ohne Netznutzung des Lieferanten	4
§ 3 Netzzugang	4
§ 4 Pflichten des Netzbetreibers	4
§ 5 Pflichten des Lieferanten; Vollmachten	5
§ 6 Bilanzausgleich	5
§ 7 Festlegung der Bundesnetzagentur zu Geschäftsprozessen und Datenformaten	6
§ 8 Abwicklung der Geschäftsprozesse nach der GPKE	6
§ 9 Standardlastprofilverfahren	7
§ 10 Ansprechpartner, Datenaustausch	7
§ 11 Verhältnis von Netzbetreiber und Anschlussnutzer/ -nehmer; Auswirkungen auf den Netzzugang	8
§ 12 Entgelte; Änderung der Entgelte; Konzessionsabgabe; KWKG-Umlage; § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage	9
§ 13 Abrechnung der Netznutzung; Abschlagszahlungen; Rechnungsstellung	11
§ 14 Allgemeine Zahlungsbestimmungen; Zahlungsverzug; Steuern und Abgaben	12
§ 15 Zahlungsverweigerung; Aufrechnung	13
§ 16 Vorauszahlung; Sicherheitsleistung	13
§ 17 Vertragsdauer; Kündigung	14
§ 18 Schlussbestimmungen; Allgemeine Bedingungen; Anlagen	15

Präambel

Gegenstand dieses Vertrages ist die vertragliche Ausgestaltung des Netzzuganges zwischen Netzbetreiber und Lieferant bei der Belieferung von Kunden des Lieferanten mit Strom an Entnahmestellen, die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind. Diesem Vertrag liegen das Energiewirtschaftsgesetz vom 13.07.2005 (EnWG), die Stromnetzzugangs- und die Stromnetzentgeltverordnung jeweils vom 28.07.2005 (StromNZV, StromNEV), die Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 (ARegV), die Messzugangsverordnung vom 17.10.2008 (MessZV) sowie die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und – soweit relevant – die Grundversorgungsverordnung Strom (StromGVV) jeweils vom 08.11.2006 zu Grunde. Er wird automatisch modifiziert durch einschlägige Festlegungen der Regulierungsbehörden, soweit und solange diese vollziehbar sind.

<Der TransmissionCode, die VDE-AR-N 4400 Anwendungsregel 2011-09 und der DistributionCode in ihrer bei Vertragsabschluss geltenden Fassung sind ebenfalls Grundlage dieses Vertrages, soweit in diesem Vertrag weder abweichende Regelungen getroffen werden noch zwingende gesetzliche oder aufgrund Gesetzes erlassene Regelungen entgegenstehen.>

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der vorliegende Vertrag regelt die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Belieferung der Kunden des Lieferanten mit Strom im Netz des Netzbetreibers, insbesondere
 - a) Netzzugang bzw. Netznutzungⁱ des Lieferanten nach Maßgabe von § 3 dieses Vertrages,
 - b) Informationspflichten und Regelungen der Datenübermittlung,
 - c) Bilanzkreiszuordnung unter Berücksichtigung der sich aus der Festlegung von Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (BK6-07-002, MaBiS) ergebenden Pflichten der Vertragsparteien,
 - d) Leistungsmessung und Lastprofilverfahren sowie
 - e) Ausgleich der Mehr- und Mindermengen bei der Anwendung des Standardlastprofilverfahrens.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a) Netzan- und -einbindung von Eigenerzeugungsanlagen und anderer dezentraler Einspeisungen,
 - b) Reservenetzkapazität,
 - c) Sonderformen der Netznutzung (z. B. singular genutzt Betriebsmittel),
 - d) Netzanschluss und - außerhalb des Anwendungsbereichs der NAV - Anschlussnutzung sowie
 - e) – falls der Lieferant nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist – die Zuordnungsvereinbarung zwischen Netzbetreiber und Bilanzkreisverantwortlichem im Sinne der Festlegung MaBiS.

§ 2 Belieferung ohne Netznutzung des Lieferanten

- (1) Soll die Belieferung eines Kunden des Lieferanten erfolgen, der den Zugang zum Netz des Netzbetreibers selbst in Anspruch nimmt, setzt dies das Bestehen eines Netznutzungsvertrags zwischen diesem Kunden und dem Netzbetreiber voraus.
- (2) Die Parteien werden auch Lieferungen im Sinne von Abs. (1) auf der Grundlage dieses Vertrages abwickeln. Die Bestimmungen dieses Vertrages – mit Ausnahme der ausschließlich die Netznutzung regelnden Bestimmungen – gelten insoweit entsprechend, soweit und solange der Netznutzer (Kunde) dieser Abwicklung nicht widersprochen hat.

§ 3 Netzzugang

- (1) Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten im Rahmen des Netzzugangs das Versorgungsnetz und die Netzinfrastruktur – einschließlich aller vorgelagerten Netze bis zur Höchstspannungsebene – zum Zwecke der Durchleitung elektrischer Energie zu Entnahmestellen seiner Kunden entgeltlich zur Verfügung und erbringt die Systemdienste (Netznutzung).
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass auch das Vertragsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer Auswirkungen auf den Netzzugang nach diesem Vertrag haben kann.
- (3) Das Bestehen dieses Vertrages ist Voraussetzung für den Netzzugang. Der Abschluss ist eine Obliegenheit des Lieferanten. Der Netzzugang entfällt bei Beendigung dieses Vertrages. Der Netzbetreiber hat bei bestehendem Vertrag das Recht, dem Lieferanten den Netzzugang – ggf. für einzelne Entnahmestellen – unter den Voraussetzungen der Ziffer 2 der AGB Netzzugang Lieferant (**Anlage 3**) zu entziehen.

§ 4 Pflichten des Netzbetreibers

- (1) Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten die Netzinfrastruktur entgeltlich nach Maßgabe von § 3 zur Verfügung.
- (2) Der Netzbetreiber ermittelt für alle Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten (sofern ein dritter Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister zuständig ist, auf Grundlage der von diesem gemessenen und dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Messwerte) die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Entnahmen. Diese ¼-h-Leistungsmittelwerte werden
 - a) bei leistungsgemessenen Entnahmestellen gem. § 10 Abs. 2 MessZV durch eine viertelstündlich registrierende Leistungsmessung und
 - b) bei Entnahmestellen, deren Belieferung gem. § 12 Abs. 1 StromNZV i.V.m. § 10 Abs. 1 MessZV unter Anwendung von standardisierten Lastprofilen abgewickelt wird, mit Messeinrichtungen zur Erfassung der elektrischen Arbeit auf Grundlage des für die jeweilige Entnahmestelle festgelegten Standardlastprofils und der nach § 13 Abs. 1 StromNZV festgelegten Jahresverbrauchsprognose in Verbindung mit dem vom Netzbetreiber bestimmten Verfahren zur Handhabung von Lastprofilen (synthetisches/erweitert analytisches Verfahren, vgl. § 9)
 bestimmt. Etwaige Rechte des Anschlussnutzers gemäß § 21b Abs. 2 EnWG und der MessZV bleiben unberührt.
- (3) Für Entnahmestellen ohne Messeinrichtung (z. B. Telefonzellen, Ampelanlagen) wird der Jahresverbrauch vom Netzbetreiber auf der Grundlage allgemein anerkannter Erfahrungswerte festgelegt, die zugleich der Bilanzierung und der Abrechnung zu Grunde gelegt werden. Jahresmehr- oder Jahresminderungen gem. § 13 StromNZV treten für diese Entnahmestellen nicht auf.

- (4) Die Zuordnung von Energiemengen zum Zweck der Bilanzkreisabrechnung und der hierfür erforderliche Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Lieferant und ggf. von diesem verschiedenen Bilanzkreisverantwortlichen richtet sich nach der MaBiS, soweit und solange die Vertragsparteien (ggf. in Abstimmung mit dem Bilanzkreisverantwortlichen) nicht bilateral hiervon abweichende Vereinbarungen über die Zuordnung von Energiemengen einer Entnahmestelle zum Lieferanten etwa im Rahmen von Verträgen nach Tenor 5 der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (BK6-06-009, GPKE) getroffen haben.
- (5) Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten elektrische Arbeit als ungewollte Mindermenge bereitstellen bzw. als ungewollte Mehrmenge abnehmen (§ 13 Abs. 2 und 3 StromNZV) und diese im Rahmen der Jahresmehr- und Jahresminderungenabrechnung abrechnen. Bei der Anwendung des erweiterten analytischen Verfahrens koordiniert der Netzbetreiber den Ausgleich der von den Lieferanten jeweils zu viel oder zu wenig gelieferten elektrischen Arbeit; die Mehr- bzw. Mindermengen gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen. Der Netzbetreiber berechnet für Jahresmehr- und Jahresminderungen auf der Grundlage der monatlichen Marktpreise einen einheitlichen Preis, der unter www.SWNeustadt.de veröffentlicht wird. Entsteht bei der Bereitstellung von ungewollten Mindermengen Stromsteuer, so trägt diese der Lieferant, entsteht bei der Abnahme von ungewollten Mehrmengen Stromsteuer, so trägt diese der Netzbetreiber. Netzbetreiber und Lieferant sind Versorger im Sinne von § 2 Nr. 1 StromStG. Jeder Vertragspartner kann vom jeweils anderen in begründeten Fällen, insbesondere zur Wahrung seiner Rechte im Steuerschuldverhältnis, die Vorlage des Erlaubnisscheins (§ 4 StromStG) verlangen. Der andere hat den Erlaubnisschein im Original auf erstmaliges Anfordern unverzüglich vorzulegen.

§ 5 Pflichten des Lieferanten; Vollmachten

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich zur Begleichung der Entgelte für die Leistungen des Netzbetreibers, insbesondere für
 - a) den Netzzugang gem. § 3(1),
 - b) die Bereitstellung elektrischer Arbeit durch den Netzbetreiber als ungewollte Mindermenge (§ 4(5)),
 - c) die weiteren im Vertrag und seinen Anlagen genannten Leistungen gemäß dem auf den Internetseiten des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblatt. Für nicht benannte Leistungen, die im Auftrag des Lieferanten erbracht werden, und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB bestimmen und eine Erstattung der Kosten verlangen.
- (2) Für den Fall, dass der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber in Vertretung des Anschlussnutzers bzw. von ihm derzeit oder zukünftig beliefeter Kunden Erklärungen abgibt, sichert der Lieferant zu, dass ihm eine entsprechende Vollmachtsurkunde im Original vorliegt. Der Netzbetreiber wird nur in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht in Form der Übersendung als elektronisches Dokument verlangen. Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass von ihm zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.

§ 6 Bilanzausgleich

- (1) Der Netzzugang des Lieferanten setzt voraus, dass der Lieferant dem Netzbetreiber einen Bilanzkreis benannt hat und der Bilanzausgleich für die jeweilige Entnahmestelle sichergestellt ist.

- (2) Ist der Lieferant nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher, hat er insbesondere sicherzustellen, dass dem Netzbetreiber eine Zuordnungsermächtigung im Sinne der Mitteilung Nr. 5 vom 01.03.2011 zur Festlegung MaBiS ausgehändigt wird, nach der dem Netzbetreiber die Zuordnung der Zählpunkte des Lieferanten zu einem Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen gestattet ist.
- (3) Lieferant und Netzbetreiber werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die der Bilanzkreis- und Korrekturbilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Daten inhaltlich richtig sind. Im Rahmen der Datenklärungsprozesse der MaBiS haben sie an der Aufklärung von Unstimmigkeiten mitzuwirken. Der Lieferant wird dabei insbesondere den Bilanzkreisverantwortlichen mit den zur Datenklärung erforderlichen Informationen versorgen und zum Versand rechtzeitiger und korrekter Prüfungsmitteilungen anhalten bzw. diese im Falle eigener Bilanzkreisverantwortung selbst vornehmen. Ist eine Korrektur im Rahmen der Bilanzierung nicht mehr möglich, richtet sich ein erforderlicher wirtschaftlicher Ausgleich einer fehlerhaften Bilanzierung nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen.

§ 7 Festlegung der Bundesnetzagentur zu Geschäftsprozessen und Datenformaten

- (1) Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az.: BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.
- (2) Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Abs. 1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anderes regeln, sind unwirksam.

§ 8 Abwicklung der Geschäftsprozesse nach der GPKE

- (1) In Ergänzung der bzw. klarstellend zu den in der GPKE geregelten Geschäftsprozessen gilt Folgendes:
 - a) Geschäftsprozess Lieferbeginn/ Transaktionsgrund nachträglich (nach erfolgter Energieentnahme) gemeldete Einzüge: Der Lieferant versichert mit der Anmeldung, dass zwischen ihm und dem Kunden an dieser Entnahmestelle bereits im Zeitpunkt des Einzugs ein wirksames Lieferverhältnis bestand. Der Netzbetreiber ist berechtigt, im begründeten Einzelfall vom Lieferanten entsprechende Nachweise zu fordern.
 - b) Geschäftsprozess Geschäftsdatenanfrage: Der Netzbetreiber kann dem Lieferanten den für die Beantwortung einer Geschäftsdatenanfrage entstehenden Aufwand in Rechnung stellen; nachstehende Regelung in Ziffer c) bleibt hiervon ausgenommen. § 21h Abs. 1 Nr. 2 EnWG bleibt unberührt.
 - c) Geschäftsprozess Lieferbeginn/Geschäftsdatenanfrage: Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten mit der Bestätigung der Netzanmeldung eventuell im Rahmen der Netznutzung anfallende besondere Kosten (z. B. besonderes Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV, Trafo-/Leitungsmiete, Instandhaltungskosten, Wandlerrmessung etc.) mitteilen. Eine Mitteilung erfolgt auch, wenn der Lieferant eine entsprechende Anfrage an den Netzbetreiber im Rahmen der laufenden Netznutzung stellt.

Sollten über die vorstehend geregelten Fälle hinaus weitere Unklarheiten bei der Umsetzung der GPKE oder der sonstigen Abwicklung der Netznutzung bestehen, werden sich die Vertragsparteien um eine bilaterale Klärung bemühen.

§ 9 Standardlastprofilverfahren

- (1) Die Anwendung von standardisierten Lastprofilen erfolgt nach Maßgabe von § 10 MessZV i.V.m. § 12 StromNZV.
- (2) Sofern die Regulierungsbehörde gemäß § 27 Abs. 3 StromNZV von § 12 Abs. 1 Satz 1 StromNZV im Einzelfall abweichende Grenzwerte für standardisierte Lastprofile festlegt, gelten diese. Die Anwendung der neuen Grenzwerte teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten unverzüglich mit.
- (3) Für jede Lastprofilentnahmestelle legt der Netzbetreiber eine Prognose über den Jahresverbrauch, i. d. R. auf Basis des Vorjahresverbrauches, gem. § 13 Abs. 1 StromNZV fest und teilt diese dem Lieferanten mit der Bestätigung der Netzanmeldung mit. Der Lieferant kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. Die jeweils aktuelle Prognose über den Jahresverbrauch einer Entnahmestelle wird der Netzbetreiber dem Lieferanten unverzüglich nach erfolgter Ablesung als Stammdatenänderung mitteilen und im Rahmen des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung gem. GPKE umsetzen § 13 Abs. 1 Satz 5 StromNZV bleibt unberührt.
- (4) Für die Ermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte bei Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung verwendet der Netzbetreiber standardisierte Lastprofile mit ¼-h-Leistungsmittelwerten und stellt sie dem Lieferanten vor Aufnahme der Belieferung profilscharf und normiert als ¼-h-Energiezeitreihe zur Verfügung.
- (5) Die Ermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte bei Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung erfolgt nach dem
 - ☒ synthetischen Verfahren,
 - ☐ erweiterten analytischen Verfahren.
- (6) Der Netzbetreiber wird bei der Anwendung/Umsetzung des Lastprofilverfahrens neben den gesetzlichen und sonstigen einschlägigen Festlegungen der Regulierungsbehörden, soweit und solange diese vollziehbar sind, insbesondere auch die Regelungen der GPKE sowie der MaBiS (einschließlich der Geschäftsprozesse für die Bilanzkreisabrechnung V.1.0 gemäß MaBiS-Mitteilung Nr. 3) einhalten. Unter Beachtung dieser Vorgaben ist der Netzbetreiber berechtigt, das angewendete Lastprofilverfahren zu wechseln bzw. zu modifizieren, einzelne Lastprofile anzupassen sowie die Zuordnung von Letztverbrauchern zu einer bestimmten Lastprofilgruppe zu verändern.

§ 10 Ansprechpartner, Datenaustausch

- (1) Netzbetreiber und Lieferant benennen sich mit Vertragsabschluss jeweils eine E-Mail-Adresse für den Datenaustausch nach diesem Vertrag sowie Ansprechpartner mit Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.). Die Ansprechpartner- und Kontaktdatenliste des Netzbetreibers ist dem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt. Über Änderungen bei den Ansprechpartnern und/oder Kontaktdaten werden sich die Parteien gegenseitig unverzüglich in Textform informieren.
- (2) Der Datenaustausch zwischen den Vertragsparteien im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung bei der Belieferung der Kunden des Lieferanten mit Strom erfolgt entsprechend den Vorgaben der GPKE, sofern keine abweichende Vereinbarung insbesondere nach Tenor 5 der GPKE zwischen den Parteien getroffen wurde. Der Datenaustausch im Übrigen erfolgt via E-Mail an die nach Abs. (1) benannten Kontaktadressen, sofern nicht zwingende

gesetzliche oder auf Grund Gesetzes erlassene Vorgaben eine andere Kommunikation oder eine andere Form vorschreiben.

§ 11 Verhältnis von Netzbetreiber und Anschlussnutzer/ -nehmer; Auswirkungen auf den Netzzugang

- (1) Für alle Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten (Anschlussnutzer) im Netzgebiet des Netzbetreibers hat eine Regelung zwischen Netzbetreiber und Kunden bezüglich der Anschlussnutzung des Kunden zu bestehen. Für Anschlussnutzer, die über einen Anschluss im Sinne der NAV Elektrizität aus dem Verteilnetz entnehmen, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 NAV zustande. In allen anderen Fällen bedarf es des Abschlusses eines gesonderten Anschlussnutzungsvertrages. Der Abschluss dieses Vertrages obliegt dem Netzbetreiber.
- (2) Der Lieferant hat die Möglichkeit, sich für den Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrages von seinem Kunden (Anschlussnutzer) bevollmächtigen zu lassen und den Anschlussnutzungsvertrag im Namen des Kunden abzuschließen.
- (3) Besteht zwischen dem Netzbetreiber und dem Kunden des Lieferanten (Anschlussnutzer) kein Vertrag über die Anschlussnutzung oder kommt ein solcher nicht zustande, ist dem Lieferanten bekannt, dass der Netzbetreiber die Anschlussnutzung des betreffenden Kunden (Anschlussnutzer) unterbinden kann. Eine Belieferung dieses Kunden (Anschlussnutzer) ist in einem solchen Fall weder durch einen Lieferanten noch durch den Grundversorger möglich; das Fehlen eines Anschlussnutzungsvertrages ist kein Grund für eine Ablehnung der Netznutzungsanmeldung, der Netzzugang des Lieferanten ruht jedoch insoweit. In solchen Fällen kann der Lieferant nur eine Entschädigung vom Netzbetreiber beanspruchen, wenn und soweit diesen ein Verschulden trifft.
- (4) Sofern zwischen dem Netzbetreiber und einem Anschlussnutzer, der die Anschlussnutzung bereits in Anspruch nimmt, kein Anschlussnutzungsvertrag besteht, wird der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer bzw. dem diesen vertretenden Lieferanten für die Vertragsprüfung wenigstens zwei Wochen beginnend ab Zugang der Aufforderung des Netzbetreibers zum Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrages Zeit lassen. Während dieses Zeitraums wird der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer die Anschlussnutzung nicht unterbrechen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Anschlussnutzungsvertrag nachträglich entfällt.
- (5) Bei sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende Vertragsverpflichtung, die den Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer berechtigt, die Anschlussnutzung bzw. den Netzanschluss zu unterbrechen, gilt Vorstehendes entsprechend.
- (6) Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über eine beabsichtigte Unterbrechung der Anschlussnutzung unter Angabe der Gründe unverzüglich informieren. Die Information des Netzbetreibers an den Lieferanten erfolgt in Fällen, in denen die Unterbrechung der Anschlussnutzung wegen des Gebrauchs elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen notwendig wird, unverzüglich nachdem die Unterbrechung erfolgt ist.
- (7) Wird dem Kunden des Lieferanten (Anschlussnutzer) die Anschlussnutzung wieder ermöglicht bzw. wird die Unterbrechung des Netzanschlusses wieder aufgehoben, lebt der Netzzugang des Lieferanten insoweit wieder auf. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten unverzüglich über die beabsichtigte Aufhebung der Unterbrechung der Anschlussnutzung informieren.

**§ 12 Entgelte; Änderung der Entgelte; Konzessionsabgabe;
KWKG-Umlage; § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage**

- (1) Der Netzbetreiber berechnet für die Netznutzung Netznutzungsentgelte und Entgelte für die Abrechnung sowie – soweit und solange er Messstellenbetrieb und Messung durchführt – Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung in der jeweils auf seinen Internetseiten veröffentlichten Höhe. Der Netzbetreiber bildet die Netznutzungsentgelte nach den gesetzlichen und aufgrund Gesetzes erlassenen Vorgaben, insbesondere dem EnWG und der ARegV in Verbindung mit der StromNEV. Die Vereinbarung individueller Entgelte und die Befreiung von den Netzentgelten in Fällen nach § 19 Abs. 2 StromNEV bedarf jeweils einer gesonderten Vereinbarung. Etwaige Rechte nach § 19 Abs. 2 StromNEV bleiben unberührt.
- (2) Der Netzbetreiber wird die Netznutzungsentgelte für die Netznutzung unmittelbar nach ihrer Ermittlung, spätestens zum 15.10. eines Jahres für das Folgejahr im Internet veröffentlichen. Sind Netznutzungsentgelte nach Abs. (1) zum 15.10. eines Jahres im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG nicht ermittelt (etwa weil die Netznutzungsentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers noch nicht vorliegen), veröffentlicht der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze ergeben wird. Sollten zum 01.01. des folgenden Jahres die Netznutzungsentgelte weiterhin nicht ermittelt sein, wird der Netzbetreiber die Netznutzung auf Grundlage der auf seinen Internetseiten veröffentlichten voraussichtlichen Netznutzungsentgelte abrechnen. Über diese Vorgehensweise wird der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich in Textform informieren. Sobald dem Netzbetreiber die Ermittlung der Netznutzungsentgelte nach Abs. (1) möglich ist, gelten für den Zeitraum seit dem 01.01. des laufenden Jahres die daraufhin veröffentlichten Netznutzungsentgelte. Etwaige Differenzen zu den zunächst als voraussichtliche Netznutzungsentgelte erhobenen Netznutzungsentgelten wird er, soweit eine Berücksichtigung bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte (z. B. im Rahmen des Regulierungskontos) nicht möglich sein sollte, im Rahmen einer korrigierten Netznutzungsabrechnung an den Lieferanten auskehren bzw. von diesem nachfordern. Die Korrektur erfolgt durch Stornierung der ursprünglichen Rechnungen und Übermittlung korrigierter Rechnungen entsprechend des Geschäftsprozesses zur Korrektur der Netznutzungsabrechnung der GPKE (Ziff. 6.2, Nr. 9b).
- (3) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte nach Abs. (1) maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgelegte Erlösobergrenze im Rahmen von gerichtlichen Verfahren Rechtsbehelfe eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte) und die sich aufgrund einer späteren Änderung der Erlösobergrenze ergebenden Differenzen zu den veröffentlichten Entgelten nicht (etwa im Rahmen des Regulierungskontos) bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte Berücksichtigung finden können, ist zwischen den Parteien das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgelegten Erlösobergrenze gebildete und auf seinen Internetseiten veröffentlichte Netznutzungsentgelt rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Um Lieferant und Netzbetreiber eine Risikoabschätzung und ggf. die Bildung von Rückstellungen zu ermöglichen, werden sich die Parteien wechselseitig mitteilen, inwieweit die Erlösobergrenze im Rahmen von Rechtsmitteln streitig ist. Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten bei von ihm geführten Verfahren weiter mitteilen, welche Auswirkungen dieses auf das vom Netzbetreiber zu bildende Netznutzungsentgelt hat.
- (4) Abs. (3) gilt entsprechend bei Rechtsbehelfen gegen die Festlegung der Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern diese eine rückwirkende Änderung der Entgelte des (vorgelagerten) Netzbetreibers zur Folge hat. Hinsichtlich der Mitteilungspflicht nach Abs. (3) S. 3 und 4 gilt dies nur, wenn und soweit der Netzbetreiber Kenntnis davon hat, inwieweit die Festlegung der Erlösobergrenze streitig ist.
- (5) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Absätzen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.

- (6) Durch vorstehende Absätze soll eine etwaige Anwendbarkeit des § 315 BGB nicht ausgeschlossen werden.
- (7) Für Entnahmestellen mit Leistungsmessung erfolgt die Ermittlung des Netznutzungsentgeltes je Entnahmestelle auf Basis des Maximalwertes der Jahresleistung des Strombezuges sowie der Strombezugsmenge. Die vor der Entnahme angezeigte Abrechnung nach Monatsleistungspreisen im Sinne von § 19 Abs. 1 StromNEV bleibt unberührt.
- (8) Überschreitet die gesamte in einem Abrechnungsmonat bezogene Blindarbeit 50 % der in diesem Monat bezogenen Wirkarbeit, so wird diese Blindmehrarbeit gemäß dem auf den Internetseiten des Netzbetreibers veröffentlichtem Preisblatt berechnet.
- (9) Für andere Leistungen nach diesem Vertrag, die nicht der Genehmigung oder Festlegung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 23a, § 21a EnWG bzw. der Anreizregulierungsverordnung unterliegen, zahlt der Lieferant dem Netzbetreiber die vom Netzbetreiber nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmten und jeweils auf seinen Internetseiten veröffentlichten Preise. Der Netzbetreiber ist verpflichtet diese Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Änderungen werden nur wirksam, wenn der Netzbetreiber die Änderungen auf seiner Internetseite veröffentlicht und dem Lieferanten mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform mitteilt.
- (10) Der Netzbetreiber wird vom Lieferanten mit der Netznutzungsabrechnung im Rahmen des Belastungsausgleichs nach § 9 Abs. 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) für die voraussichtlich entstehenden Belastungen für die vom Lieferanten angemeldeten Entnahmestellen in Höhe des auf seinen Internetseiten veröffentlichten Preisblatts in Ct/kWh einen monatlichen Abschlag erheben. Der Abschlag wird vom Netzbetreiber auf Grundlage des für das jeweilige Kalenderjahr bundesweit anwendbaren, auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.eeg-kwk.net) veröffentlichten KWKG-Prognosewertes und den Vorgaben des KWKG festgelegt. Sofern es das Abrechnungssystem des Netzbetreibers zulässt, werden monatlich die ersten 8.333 kWh einer Entnahmestelle mit einem KWKG-Aufschlag gem. § 9 Abs. 7 Satz 1 KWKG belastet. Die darüber hinausgehenden kWh einer Entnahmestelle werden mit dem KWKG-Aufschlag gem. § 9 Abs. 7 Satz 2 belastet bzw. – sofern die Voraussetzungen des § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG für eine Entnahmestelle nachgewiesen wurden – mit dem KWKG-Aufschlag gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG. Differenzen gegenüber dem aus dem KWKG endgültig resultierenden Belastungen wird der Netzbetreiber – soweit nicht in den Abschlägen für das Folgejahr berücksichtigt – nach Veröffentlichung der für das jeweilige Kalenderjahr relevanten Jahresabrechnung auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.eeg-kwk.net) abrechnen; ein sich ggf. ergebender Differenzbetrag wird dem Lieferanten erstattet oder nachberechnet.
- (11) Soweit und solange dem Netzbetreiber vom Übertragungsnetzbetreiber für die Erstattung entgangener Erlöse, die aus einem individuellen Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und Befreiungen von Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV resultieren, ein gesondertes Entgelt gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV i.V.m. § 9 KWKG in Rechnung gestellt wird (derzeit nach Vorgabe der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 14.12.2011, Az.: BK8-11-024; Umlage veröffentlicht auf www.eeg-kwk.net), berechnet der Netzbetreiber dem Lieferanten das gesonderte Entgelt mit der Netznutzungsabrechnung – ggf. in Form eines monatlichen Abschlags – weiter. Differenzen gegenüber dem endgültig vom Übertragungsnetzbetreiber in Rechnung gestellten Entgelt für die Erstattung entgangener Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und Befreiungen von Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV resultieren, wird der Netzbetreiber – soweit nicht im zukünftig an den Übertragungsnetzbetreiber zu zahlenden gesonderten Entgelt berücksichtigt – abrechnen. Ein sich ggf. ergebender Differenzbetrag wird dem Lieferanten erstattet oder nachberechnet.
- (12) Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten die auf die Entnahmen seiner Kunden anfallende, der jeweiligen Kommune geschuldete Konzessionsabgabe neben dem Entgelt für die Netznutzung in Rechnung stellen. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz ge-

mäß Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Beliefert der Lieferant Tarifkunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom), wird der Netzbetreiber mit dem Netznutzungsentgelt für Entnahmen im Rahmen eines Schwachlasttarifs bzw. zeitvariablen Tarifs nur den nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. a Konzessionsabgabenverordnung maximal zulässigen Höchstbetrag an Konzessionsabgabe vom Lieferanten fordern. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Lieferanten entsprechende Nachweise zu verlangen. Voraussetzung ist, dass an der betreffenden Entnahmestelle der NT-Verbrauch gemessen wird; eine rechnerische Ermittlung der Schwachlastmenge ist ausgeschlossen.

- (13) Falls die Lieferung zu einem vor der Entnahme vereinbarten Preis unter dem jeweils gültigen Grenzpreis nach der Konzessionsabgabenverordnung erfolgt ist, kann der Lieferant die zu viel gezahlte Konzessionsabgabe unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (z. B. eines Wirtschaftsprüfertestats) beim Netzbetreiber innerhalb der nächsten drei auf den letzten Liefermonat folgenden Jahre zurück fordern. Entspricht ein gegebenenfalls vorgelegtes Wirtschaftsprüfertestat nicht den gesetzlichen Anforderungen, hat der Lieferant innerhalb von drei weiteren Monaten ab der Geltendmachung diesbezüglicher Bedenken durch den Netzbetreiber einen ergänzenden Nachweis zu erbringen, in dem auf die Bedenken des Netzbetreibers eingegangen wird, um sein Rückforderungsbegehren aufrecht zu erhalten.
- (14) Im Falle von Netzanschlüssen, die in einer nachgelagerten Netzebene gemessen werden (z.B. überspannungsseitige Netzanschlüsse, die wegen einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung unterspannungsseitig gemessen werden), wird auf die Messwerte (Arbeit) ein Kompensationsaufschlag nach dem jeweils gültigen Preisblatt addiert. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten im Rahmen der Messwertübermittlung die so ermittelten Messwerte mit. Diese Werte liegen der Netznutzungsabrechnung und der Bilanzierung zugrunde.

§ 13 Abrechnung der Netznutzung; Abschlagszahlungen; Rechnungsstellung

- (1) Soweit es sich bei den Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten um leistungsgemessene Entnahmestellen handelt, stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten die Netznutzung des vergangenen Monats zählpunktgenau bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der Zählwerte unter Ausweisung der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile auf Grundlage der gemessenen Arbeit und der jeweils bis zu diesem Monat gemessenen Leistungsspitze im Abrechnungszeitraum in Rechnung. Sofern im aktuellen Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im Abrechnungszeitraum zugrunde liegende Leistungsspitze gemessen wird, erfolgt im aktuellen Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen dem bisher berechneten und dem auf Grundlage der neuen Leistungsspitze ermittelten Leistungspreis für die bereits abgerechneten Monate im Abrechnungszeitraum. Eine spätere Nachberechnung nach § 12(3) bleibt hiervon unberührt.
- (2) Soweit es sich bei den Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten um nicht leistungsgemessene Entnahmestellen handelt, berechnet der Netzbetreiber dem Lieferanten für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf der Basis der Jahresverbrauchsprognosen gem. § 13 StromNZV für die jeweiligen Entnahmestellen der Kunden. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Parameter (z. B. das Abnahmeverhalten), erfolgt eine entsprechende Anpassung. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Spätestens zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der Zählwerte wird vom Netzbetreiber für jede nicht leistungsgemessene Entnahmestelle der Kunden des Lieferanten eine Jahresendrechnung bzw. Schlussrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile unter Anrechnung der Ab-

schlagszahlungen bzw. der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird. Eine spätere Nachberechnung nach § 12(3) bleibt hiervon unberührt.

- (4) Abrechnungsperiode ist das Kalenderjahr. Sofern der Netzbetreiber das rollierende Abrechnungsverfahren anwendet, wird der Netzbetreiber die Netznutzung für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen in Zeitabschnitten, die zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abrechnen.
- (5) Sofern ein Lieferantenwechsel für eine leistungsgemessene Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers stattfindet, wird zur Ermittlung der Jahreshöchstleistung die maximale Monatshöchstleistung der letzten zwölf Monate zugrunde gelegt. Die Leistungspreisentgelte sowie die Abrechnungs-, ggf. Zähler- und ggf. Messentgelte werden entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum zeitanteilig berechnet.
- (6) Sofern ein Lieferantenwechsel für eine nicht leistungsgemessene Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers erfolgt, werden der Grundpreis sowie die Abrechnungs-, ggf. Zähler- und ggf. Messentgelte entsprechend dem tatsächlichen Zeitraum der Netznutzung zeitanteilig berechnet.
- (7) Für die Ermittlung der Jahresbenutzungsstunden bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel (vgl. Abs. (5)) wird der Netzbetreiber die letzten zwölf Monate zugrunde legen.
- (8) Die Abrechnungs-, ggf. Zähler- und ggf. Messentgelte werden separat neben dem Netznutzungsentgelt in der Rechnung ausgewiesen. Für die Bereitstellung von Blindenergie-Lastgängen nach Maßgabe der Ziff. 3.3 der AGB (Anlage 3) werden dem Lieferanten keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- (9) Ändern sich innerhalb einer Abrechnungsperiode die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; der neue Arbeitspreis wird ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet.
- (10) Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung erfolgt die Abrechnung in den Fällen des Absatzes (9) ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls beim Lieferanten entsprechende Daten aus einer Ablesung vorliegen, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung angemessen berücksichtigen, sofern diese Information zum Zeitpunkt der Abrechnung vorliegt. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über das Nichtvorliegen von Zählerständen in geeigneter Weise informieren.

§ 14 Allgemeine Zahlungsbestimmungen; Zahlungsverzug; Steuern und Abgaben

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 10 Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Netzbetreibers.
- (2) Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind nur binnen drei Jahren nach Rechnungszugang zulässig.
- (3) Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung. Der Lieferant hat im Verwendungszweck jeweils anzugeben, auf welche REMADV-Nachricht(en) sich die Zahlung bezieht.
- (4) Verzug und Verzugsschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.
- (6) Die nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (7) Für eine - gegebenenfalls rückwirkende - Änderung der Netznutzungsentgelte einschließlich der Kosten der vorgelagerten Netz- und Umspannebenen gelten vorrangig § 12(1) bis § 12(4) dieses Vertrages.
- (8) Werden die Leistungen dieses Vertrages oder – soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich – die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung von oder der Handel mit elektrischer Energie mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Netzbetreiber hieraus entstehende Mehrkosten an den Lieferanten weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Entnahmestelle oder nach Verbrauch) diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Lieferant wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- (9) § 14(8) gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach vorstehendem Absatz weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Netzbetreiber zu einer Weitergabe an den Lieferanten verpflichtet.
- (10) § 14(8) und § 14(9) gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z.B. nach dem KWKG).

§ 15 Zahlungsverweigerung; Aufrechnung

- (1) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- (2) Gegen Ansprüche der jeweils anderen Vertragspartei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 16 Vorauszahlung; Sicherheitsleistung

- (1) In begründeten Fällen ist der Netzbetreiber nach seiner Wahl berechtigt, vom Lieferanten Sicherheitsleistung oder fortlaufend Vorauszahlung bis zur Höhe der nach diesem Vertrag voraussichtlich für den Zeitraum der jeweils folgenden zwei Monate zu leistenden Entgelte zu verlangen. Er wird ein solches Verlangen nach Möglichkeit dem Lieferanten telefonisch ankündigen und diesem Gelegenheit zur Aufklärung geben. Bei der Bemessung der Höhe der Vorauszahlung wird der Netzbetreiber die in den zurückliegenden Monaten geleisteten Entgelte oder die durchschnittlichen von vergleichbaren Lieferanten geleisteten Zahlungen angemessen berücksichtigen. Die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Aufforderung durch den Netzbetreiber zu leisten. Bei Zahlungen ist die Wertstellung auf dem Konto des Netzbetreibers bzw. die Übergabe maßgeblich. Im Falle einer nicht fristgemäßen Leistung ist der Netzbetreiber nach Maßgabe von § 17(3)d) dieses Vertrages zur fristlosen Kündigung des Vertrages oder nach Maßgabe von Ziffer 2 der AGB Netzzugang Lieferant (**Anlage 3**) zum Entzug des Netzzugangs berechtigt.
- (2) Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - a) der Lieferant mit fälligen Zahlungen in Verzug ist und auf eine nach Verzugseintritt erklärte Mahnung des Netzbetreibers nicht oder nicht vollständig geleistet hat, oder

- b) über das Vermögen des Lieferanten ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt oder der Lieferant selbst einen solchen Antrag hinsichtlich seines Vermögens gestellt hat, oder
 - c) gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Lieferanten haben können, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, eingeleitet sind, oder
 - d) die vom Netzbetreiber über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die Besorgnis begründet, dass der Lieferant den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, diese Besorgnis durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität zu entkräften.
- (3) Soweit der Lieferant nur bezüglich einzelner von ihm beliefeter Entnahmestellen seiner Kunden mit Zahlungen in Verzug ist, darf der Netzbetreiber – abweichend von § 16(1) – vom Lieferanten Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung nur bis zur Höhe der nach diesem Vertrag voraussichtlich für den Zeitraum der jeweils folgenden zwei Monate zu leistenden Entgelte für diese Entnahmestelle(n) verlangen.
 - (4) Verlangt der Netzbetreiber vom Lieferanten Vorauszahlung, ist diese jeweils im Rahmen der nächsten Rechnungsstellung vom Netzbetreiber zu verrechnen.
 - (5) Verlangt der Netzbetreiber vom Lieferanten eine Sicherheitsleistung, kann diese in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf Hinterlegung und auf die Einrede der Vorausklage oder durch eine gleichwertige Sicherheit erbracht werden. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
 - (6) Der Netzbetreiber ist berechtigt, sich zum Ausgleich offener Forderungen aus diesem Vertrag aus der Sicherheit zu befriedigen. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über die Befriedigung aus der Sicherheit in Textform informieren. Der Netzbetreiber kann, soweit er sich gemäß Satz 1 aus der geleisteten Sicherheit befriedigt hat, vom Lieferanten verlangen, in Höhe des aus der Sicherheit in Anspruch genommenen Betrages innerhalb von 5 Werktagen eine weitere Sicherheit zu leisten.
 - (7) Vorauszahlungen sind nicht mehr zu leisten bzw. die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn der Lieferant nachweist, dass die begründeten Sicherheitsinteressen des Netzbetreibers künftig gewahrt sind und keine fällige Forderung aus diesem Vertrag besteht.

§ 17 Vertragsdauer; Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats ordentlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail). Erfolgt die Kündigung durch den Netzbetreiber, bietet dieser dem Lieferanten – grundsätzlich mit der Kündigungserklärung, spätestens jedoch zwei Monate vor dem Datum, auf das die Kündigung erfolgt ist – den Abschluss eines neuen Vertrages über den Netzzugang zu angemessenen Konditionen an, so dass ein neuer Vertrag noch vor Beendigung des laufenden Vertrages abgeschlossen werden kann. Sollte die Bundesnetzagentur abweichende Fristen und/oder Stichtage für die Kündigung des Vertrages verbindlich vorgeben, gelten diese.
- (3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich, auch fristlos, zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn
 - a) der Bilanzausgleich im Sinne des § 6 nicht mehr sichergestellt ist; gelingt dem Lieferanten eine Neuregelung noch vor dem Wegfall des bestehenden Bilanzausgleichs, so wird

- sich der Netzbetreiber bemühen, in der verbleibenden Zeit die neue Bilanzkreiszuordnung umzusetzen, auch wenn die erforderlichen Fristen gemäß § 6 für den Kundenwechsel abgelaufen sind, und ggf. die Wirkungen einer Kündigung durch Neubegründung des bisherigen Vertragsverhältnisses zurücknehmen, oder
- b) der Netzbetreiber zuvor nach § 16(1) und § 16(2) vom Lieferanten Sicherheitszahlung oder Vorauszahlung verlangt hat und diese vom Lieferanten nicht innerhalb einer Frist von 5 Werktagen vollständig geleistet wurde. Bei Zahlungen ist die Wertstellung auf dem Konto des Netzbetreibers bzw. die Übergabe maßgeblich. Eine Kündigung ist in diesen Fällen auch zulässig, wenn der Lieferant die geforderte Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zwar vollständig und fristgemäß geleistet, gleichzeitig jedoch die offene Forderung nicht oder nicht vollständig ausgeglichen ist, oder
 - c) ein Fall des § 16(2) vorliegt, in dem der Netzbetreiber eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangen kann, aber Umstände vorliegen, die die konkrete Besorgnis begründen, dass die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht geleistet wird, oder
 - d) der Lieferant sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen, d. h. solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), verletzt.
- (4) Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten seine Absicht, eine Kündigung nach § 17(3) zu erklären, vorab ankündigen. Eine Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages nach § 17(3) ist ausgeschlossen, wenn der Lieferant nachweist, dass die Folgen – unter Berücksichtigung gegebenenfalls geleisteter Vorauszahlungen oder Sicherheiten – außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen nachkommen wird.

§ 18 Schlussbestimmungen; Allgemeine Bedingungen; Anlagen

- (1) Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über die Netznutzung unwirksam.
- (2) Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder ein Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, verliert dieser Vertrag im Hinblick auf die Entnahmestellen im abgebenden Gebiet zum Zeitpunkt der Abgabe seine Gültigkeit. Informationspflichten der MaBiS über die Netzabgabe bleiben unberührt.
- (3) Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet, werden die Entnahmestellen des Lieferanten in diesem Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber im Rahmen dieses Vertrages abgewickelt. Informationspflichten der MaBiS über die Netzübernahme bleiben unberührt.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln.
- (5) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als Anlage 3 beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzzugang des Lieferanten (AGB Netzzugang Lieferant)“.
- (6) Die beigefügten Anlagen 1 bis 4 (ggf. 5, falls nicht bereits abgeschlossen) sind wesentliche Vertragsbestandteile.

Neustadt an der Weinstraße, den , den

.....

(Netzbetreiber)

.....

(Lieferant)

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 2: Ansprechpartner- und Kontaktdatenblatt

Anlage 3: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzzugang des Lieferanten (AGB Netzzugang Lieferant)

Anlage 4: Unterbrechung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten (Sperrung) durch den Netzbetreiber, incl. Sperrauftrag

ggf. Anlage 5: Standardisierte Zuordnungsvereinbarung als Vertragsmodul zum Lieferantenrahmenvertrag
